

Kämmereiamt

20-Leo

Biberach, 15.09.2025

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2025/181**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	16.10.2025	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2025	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2026

I. Beschlussantrag

Die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) für die Stadt Biberach wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Stadt Biberach hatte zuletzt zum 01.01.2023 die Steuersätze angepasst.

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen, sie können aber ebenfalls zu Lenkungszwecken - wie der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren - eingesetzt werden. In den vergangenen Jahren haben sich die Hundehaltungen im Stadtgebiet erhöht. So waren es zum 01.01.2019 noch 906 Hunde, zwischenzeitlich sind es zum 01.01.2024 bereits 1.019 Hunde (+ 12,47 % in nur 5 Jahren).

Zur Eindämmung der Hundehaltung sind auch höhere Steuersätze für Kampfhunde (VG Lüneburg, Beschluss vom 18.07.1994 - 3 A 304/94) sowie die progressive Besteuerung eines weiteren Hundes im Haushalt (VGH BW, Urteil vom 28.01.1982 - 2 S 1373/81) vertretbar.

Vor dem Hintergrund der Kostensteigerung sollen ab 2026 die Steuersätze maßvoll angepasst werden.

2. Änderung der Hundesteuersatzung

Die jährlichen Hundesteuersätze nach § 5 unserer Satzung sollen wie nachfolgend dargestellt angepasst werden.

	Steuersatz alt	Steuersatz neu	Differenz pro Jahr
Ersthund	120,00 €	144,00 €	24,00 €
Weiterer Hund	240,00 €	288,00 €	48,00 €
Kampfhund	780,00 €	840,00 €	60,00 €
Weiterer Kampfhund	1.560,00 €	1.800,00 €	240,00 €
Zwinger	360,00 €	432,00 €	72,00 €

In der Umfrage 2025 des Gemeindetags Baden-Württemberg hatten über 450 Kommunen ihre aktuellen Hundesteuersätze gemeldet, gut 17 Kommunen erklärten einen Steuersatz von 144,00 €/Jahr und mehr für die Ersthunde. Die Spanne der Steuersätze lag zwischen 35,00 € in Aichstetten und bis zu 156,00 € in Aidlingen.

Zudem soll die Verwaltungsgebühr für die Ersatzmarke bzw. eine nicht zurückgegebene Marke von bisher 10 € auf 20 € erhöht werden, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand auch nur anteilig zu finanzieren.

Darüber hinaus hat das Aufkommen an Müll deutlich zugenommen. Nach wie vor stellt die Stadt kostenfreie Tüten zur Entsorgung zur Verfügung, die allerdings zunehmend in Grünflächen vom Bauhof entsorgt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine noch deutlichere Anhebung der Steuersätze notwendig.

3. Finanzielle Auswirkungen

Hochgerechnet mit den uns zum 01.07.2025 gemeldeten Hunden ergeben sich voraussichtliche jährliche Mehreinnahmen von knapp 25 000 €.

	Ersthund	weiterer Hund	Kampfhund	weiterer Kampfhund	
Aktuelle Steuersätze 2025	120 €	240 €	780 €	1.560 €	
Anzahl Hunde zum 01.07.2025	917	62	1	1	Steuerauf- kommen bisher:
Steuer	110.040 €	14.880 €	780 €	1.560 €	127.260 €
Angepasste Steuersätze 2026	144 €	288 €	840 €	1.800 €	
Anzahl Hunde zum 01.07.2025	917	62	1	1	Steuerauf- kommen neu:
Steuer	132.048 €	17.856 €	840 €	1.800 €	152.544 €
					Steuermehreinnahmen:
					25.284€ 19,87%

4. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung halten wir eine Anpassung der Steuersätze für geboten.

Leonhardt

Anlage 1 - Satzung über die Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)